

überzeugt von der Notwendigkeit, auf wirksame, abgestimmte Weise tatsächlich zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, die auf der ganzen Welt befindlichen Streumunitionsrückstände zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit einer angemessenen Koordinierung der Anstrengungen, die in verschiedenen Gremien unternommen werden, einschließlich im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹, um auf die Rechte und Bedürfnisse der Opfer verschiedener Arten von Waffen einzugehen, und entschlossen, Diskriminierung unter den Opfern verschiedener Arten von Waffen zu vermeiden,

in Bekräftigung dessen, dass in Fällen, die von dem Übereinkommen über Streumunition² oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfasst sind, Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts verbleiben, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben,

erfreut über die Schritte, die in den letzten Jahren auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene mit dem Ziel des Verbots, der Beschränkung oder der Aussetzung des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Streumunition unternommen worden sind, sowie in dieser Hinsicht erfreut darüber, dass seit 2014 alle zentralamerikanischen Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind und somit das von ihnen angestrebte Ziel, die erste von Streumunition freie Region der Welt zu werden, erreicht haben,

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar am weltweiten Ruf nach einem Ende des Leidens von Zivilpersonen, das durch Streumunition verursacht wird, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Koalition gegen Streumunition (Cluster Munition Coalition) und zahlreicher anderer nichtstaatlicher Organisationen weltweit,

feststellend, dass dem Übereinkommen insgesamt 123 Staaten beigetreten sind, davon 110 als Vertrags- und 13 als Unterzeichnerstaaten,

betonend, dass die Bemühungen, dem Übereinkommen weltweite Geltung zu verschaffen, durch weitere Anstrengungen beschleunigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der zweiten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition, die vom 25. bis 27. November 2020 und am 20. und 21. September 2021 in Genf abgehalten wurde, insbesondere von der Ver-

a
-2026) zur Unterstützung der vollständigen und wirksamen Durchführung des Übereinkommens,

aner kennend, wie wichtig die volle Mitwirkung sowie gleiche Chancen für die sinnvolle Beteiligung von Frauen wie Männern an Abrüstungsprozessen, Grundsatz- und Programmatscheidungen in Verbindung mit dem Übereinkommen sind,

1. *fordert* alle Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition sind, *nachdrücklich auf*, dieses so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm ehest

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910.

